

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 31 (1969)
Heft: 7

Artikel: Die Spannungen zwischen den IV evangelischen Städteorten und den VII katholischen Orten, vor allem Solothurn und Freiburg, beim Abschluss des Bündnisses mit Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1579/1580)

Autor: Gutzwiller, Hellmut

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spannungen zwischen den IV evangelischen Städteorten und den VII katholischen Orten, vor allem Solothurn und Freiburg, beim Abschluss des Bündnisses mit Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1579/1580)

Von HELLMUT GUTZWILLER ◊

Die Beziehungen Solothurns zum Fürstbistum Basel reichen bis ins 15. Jahrhundert zurück. Beim Bestreben der St. Ursenstadt, ihr Herrschaftsgebiet im Nordwesten gegen den Jura auszudehnen, musste sie mit dem Bischof von Basel in Fühlung kommen, wobei es wiederholt zu Streitigkeiten kam. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gab die Auflösung der Herrschaft Thierstein Anlass zu Spannungen zwischen dem Bischof und Solothurn, die aber durch den Vertrag vom 18. Juli 1522 ihr Ende fanden, wobei das Territorium der Grafen von Thierstein zwischen dem Fürstbistum und Solothurn aufgeteilt wurde. Die in diesem Vertrag vorgesehene Ausmarkung der aneinander grenzenden Herrschaftsgebiete kam im Jahre 1540 zustande. Fortan herrschte zwischen dem Bischof und der St. Ursenstadt ein friedliches Verhältnis. Die Glaubensspaltung, die den Bischof zum Verlassen seiner Metropole am Rhein zwang, die zur Verbreitung der neuen Lehre in verschiedenen Gebieten seines Fürstbistums führte und somit für ihn einen Verlust an Einfluss und Macht bedeutete, liess immer mehr den Gedanken eines Bündnisses mit den katholischen Orten aufkommen zur erneuten Festigung der bischöflichen Stellung.

Schon *Melchior von Lichtenfels*, der von 1554—1575 den bischöflichen Thron innehatte, war in Anbetracht der bedrohten Lage seines Bistums in politischer und konfessioneller Hinsicht bestrebt, mit den VII katholischen Orten ein Bündnis abzuschliessen. Dabei betätigte sich Solothurn, dank seiner Lage als Nachbarstand und infolge des Umstandes, dass ein grosser Teil seines Territoriums kirchlich zur Diözese Basel gehörte, als Bindeglied in den Verhandlungen des Bischofs mit den übrigen katholischen Orten. Doch kam Melchior von Lichtenfels infolge der ablehnenden Haltung der inneren Orte nicht zum Ziel.

Erst seinem Nachfolger, *Jakob Christoph Blarer von Wartensee* (1575—1608), war es vergönnt, mit den katholischen Orten ein dauerhaftes Bündnis einzugehen. Denn dieser markante Kirchenfürst strebte nicht nur nach Festigung seines politischen Ansehens durch den Ausbau seiner landesfürstlichen Gewalt, sondern auch nach der Rekatholisierung der neugläubigen Gebiete seines Bistums. Da er aber die auseinanderstrebenden Kräfte in seinem Fürstbistum allein nicht mehr zusammenhalten konnte, suchte er die nötige Rücken-

Jakob Christoph
Blarer von
Wartensee,
Fürstbischof
von Basel
1575—1608



deckung bei den katholischen Orten. Durch Fühlungnahme mit dem Luzerner Schultheissen *Ludwig Pfyffer* im Jahre 1578, durch Verhandlungen des bischöflichen Kanzlers Dr. *Johann Rebstock* mit den VII katholischen Orten gegen Ende dieses Jahres und durch die Intervention des Nuntius für Süddeutschland, *Felizian Ninguarda*, im Juni 1579, kam Blarer schliesslich zum Ziel: am 19. November 1579 wurde der Bündnisvertrag von den VI katholischen Orten *Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg* und *Solothurn* in Luzern besiegelt; im Mai 1580 trat auch *Uri* dem Bündnis bei. Die feierliche Beschwörung desselben fand am 13. Januar 1580 in Pruntrut statt und war mit grossen Festlichkeiten verbunden.

Bald darauf erfolgte jedoch die Reaktion der IV protestantischen Orte *Zürich, Bern, Basel* und *Schaffhausen*. Auf Veranlassung der Obrigkeit Basels

hielten sie am 1. Februar 1580 eine Konferenz in Aarau ab aus der Vermutung, das Bündnis der VII katholischen Orte mit Bischof Blarer richtete sich, da es nicht öffentlich verlesen wurde, gegen den evangelischen Glauben. Es wurde deshalb beschlossen, die Gesandten der genannten Orte sollten bei ihren Obrigkeiten Bericht erstatten wegen des Bündnisses, um dessen Inhalt und Zweck in Erfahrung zu bringen. Je nach dem Erfolg dieser Nachforschungen sollte man innert 14 Tagen an Zürich melden, ob man die Ausschreibung einer gemeineidgenössischen Tagsatzung für nötig erachte; für diesen Fall sollten sich jedoch die IV evangelischen Orte miteinander verständigen, was man den VII katholischen Orten in bezug auf dieses Bündnis vorhalten und eröffnen wolle.

Als die V innern Orte am 16. Februar 1580 zu einer Konferenz in Luzern zusammentraten, hatten sie bereits von der Zusammenkunft der protestantischen Städte in Aarau Kunde und überdies eine Meldung erhalten, wonach Solothurn einem Abgeordneten von Bern geantwortet habe, es trete mit dem Bischof von Basel in ein Bündnis, weil ihre Herrschaftsgebiete aneinandergrenzen, und um in Zeiten der Gefahr, wie der gegenwärtigen, einander beistehen zu können. In der Tat wird in der vom Solothurner Stadtschreiber *Hans Jacob vom Staal* abgefassten Instruktion für die auf den 25. Februar einberufene gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden betont, der Abschluss des Bündnisses sei nicht nur wegen des Aneinandergrenzens des Fürstbistums und Solothurns erfolgt, sondern auch zum Schutz der Untertanen beider Staatswesen in Anbetracht der Kriegszüge; überdies bereite es den Spannungen Solothurns mit dem Bischof von Basel ein Ende.

An der Tagsatzung zu Baden äusserten die Gesandten der IV evangelischen Städte ihr Erstaunen, dass der Wortlaut des Bündnisses Bischof Blarers mit den katholischen Orten nicht nach altem Brauch öffentlich verlesen, sondern geheim gehalten wurde. Ausserdem klagten sie dagegen, dass ihre katholischen Miteidgenossen einen Reichsfürsten, also einen Fremden, in die Eidgenossenschaft aufgenommen hätten. Freiburg und Solothurn wurde insbesondere vorgehalten, sie seien laut ihrem Bundesbrief gar nicht befugt gewesen, dieses Bündnis einzugehen. Die Vertreter der IV protestantischen Orte baten deshalb um Mitteilung beglaubigter Abschriften des Bündnisvertrags, damit sie sich überzeugen könnten, dass er nichts für die Freiheiten und den Frieden der Eidgenossenschaft Nachteiliges enthielte. Die Gesandten der katholischen Orte nahmen dieses Gesuch zur Kenntnis.

In Anbetracht des erwähnten Vorwurfs gegenüber Solothurn und Freiburg hielt Letzteres eine Konferenz beider Städte für angezeigt und ersuchte deshalb die St. Ursenstadt um Festsetzung von Ort und Datum dieser Zusammenkunft. Am 23. März 1580 fand in Solothurn eine Konferenz statt, an der ein Ausschuss

der Solothurner Obrigkeit, bestehend aus Amtschultheiss *Urs Suri*, Altschultheiss *Urs Ruchti*, Venner *Stephan Schwaller*, Seckelmeister *Urs Rudolf* und *Peter Manslib*, mit einer Gesandtschaft von Freiburg, nämlich dessen Schultheissen *Johann von Landten genannt Heid* und *Peter Krummenstoll* sich berieten und folgende 13 Artikel aufsetzten:

1. Der Bundesbrief von 1481 verbietet den beiden Städten keineswegs den *Abschluss von Burgrechten und Bündnissen* zum Wohl ihrer Länder und Leute. — Dabei beriefen sie sich wohl auf Artikel 9 dieses Bundesbriefes, wonach beide Orte keine Bündnisse mehr abschliessen wollten ohne Zustimmung der acht alten Orte oder ihrer Mehrheit; denn am Bündnis mit Bischof Blarer beteiligten sich neben den beiden genannten Städten die V inneren Orte, also die Mehrheit der VIII alten Orte. Überdies erlaubte der genannte Artikel des Bundesbriefes von 1481 Freiburg und Solothurn den Abschluss von Burgrechten.

2. Sie haben mit dem Bischof nichts verhandelt, das sie nicht vor Gott und der Welt verantworten könnten.

3. Sie bedauern das Misstrauen der evangelischen Orte.

4. Sie betonen, dass sie nicht verpflichtet sind, ihnen alles bekanntzugeben, was sie vereinbart haben, sonst wären sie ihre Untertanen.

5. Das Bündnis wurde mit dem Einverständnis und der Bewilligung der Mehrheit der XIII Orte angenommen; etliche derselben (nämlich Glarus und Appenzell) verhielten sich neutral. — Tatsächlich bildeten die IV protestantischen Orte nicht einmal einen Drittel sämtlicher XIII Stände.

6. Die *evangelischen Orte* haben auch *Bündnisse mit fremden Fürsten* abgeschlossen, ohne Freiburg und Solothurn vorher anzufragen.

7. *Basel* hat kürzlich ohne Vorwissen der übrigen Orte *französischem Kriegsvolk* den Durchzug durch sein Gebiet bewilligt. — Basel hatte nämlich im Juli 1579 auf eine Anfrage von Caspar Heu, Herrn von Malleroy, französischen Hackenschützen auf ihrem Zug in die Niederlande den Durchmarsch durch Basel gestattet unter der Bedingung, dass der Herr von Malleroy vor seiner Ankunft Bericht über das Durchreisedatum und die Stärke seiner Abteilung an Basel gäbe. Doch erhielt dieses keinen Bericht mehr; dagegen vernahm es am 19. Oktober 1579, dass französisches Kriegsvolk ins vorderösterreichische Gebiet eingedrungen sei und das dortige Landvolk plage und bedrohe. Diese Truppen haben jedoch Basel nie passiert. Doch der Umstand, dass Basel den französischen Truppen Passierungsrecht gegeben hatte, veranlasste die andern Orte, es für den Raubzug dieses Kriegsvolkes im Elsass verantwortlich zu machen und ihm vorzuwerfen, es habe mit seiner Bewilligung zum Durchmarsch den Kriegszug ausgelöst.

8. Wenn auch andere Orte sich in kein Bündnis mit dem Bischof einliessen,

so hatte Solothurn allen Grund dazu wegen der aneinander grenzenden Herrschaftsgebiete.

9. Der *Bischof* ist *kein fremder Fürst*, sondern ein *geborener Eidgenosse*. Seine Freundschaft steht der Eidgenossenschaft nicht übel an. — Freiburg und Solothurn konnten sich auf den bischöflichen Kanzler, Dr. Johann Rebstock, berufen; als dieser nämlich die VII katholischen Orte an ihrer Konferenz zu Luzern am 19. Dezember 1578 im Namen seines Bischofs um den Abschluss eines Bündnisses mit diesem bat, betonte er — nach Darlegung der Lage des Fürstbistums und der Vorteile eines Bündnisses — Blarer sei ein geborener Eidgenosse. Angesichts der Tatsache, dass er aus der Stadt St. Gallen stammte (Abtei und Stadt St. Gallen waren Zugewandte), kann man über diese Behauptung Rebstocks geteilter Meinung sein.

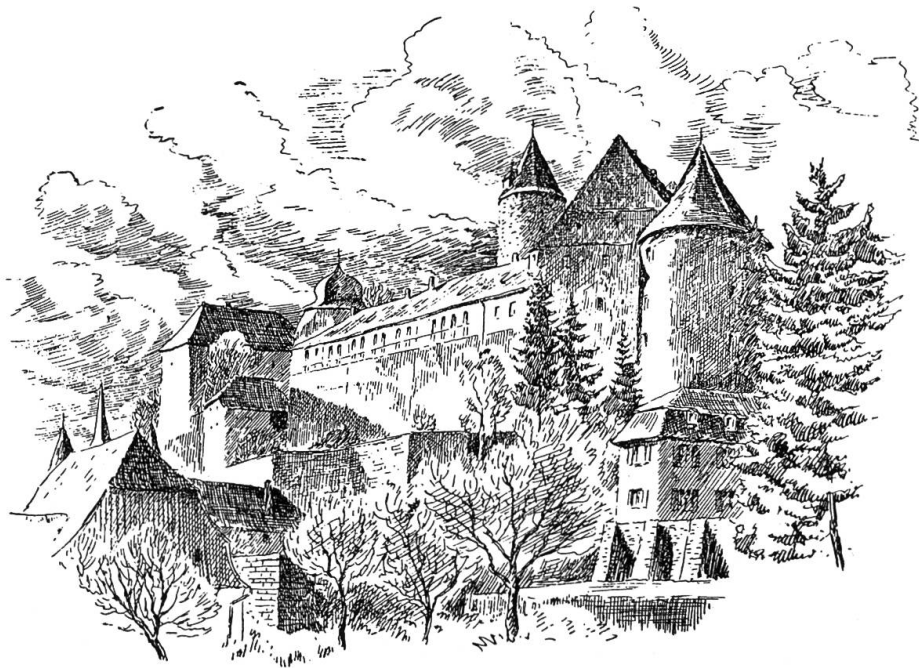
10. *Bern* hat *Burgrechte mit Untertanen* des Bischofs abgeschlossen (man denke an sein Burgrecht mit der Propstei Münster und dem Münstertal von 1486, an dem die Aarerepublik immer noch festhielt, und an andere Bündnisse mit Städten im Fürstbistum); um so mehr hat ihr natürlicher Landesherr das Recht, Bündnisse abzuschliessen.

11. Die *protestantischen Städte* haben kürzlich mit Verdruss und Widerwillen den Prinz von Condé und andere *Feinde des Königs von Frankreich* (eines Verbündeten der Eidgenossen) *und der katholischen Orte* öffentlich in ihren Städten aufgehalten und ihnen alle Pässe und Wege des Vaterlandes gezeigt. — Im Jahre 1575 hielten sich tatsächlich *Henri de Condé*, das Haupt der Hugenotten, nach Werbung für seine Partei an verschiedenen anderen Orten der Schweiz, und andere hugenottische Flüchtlinge, die nach der Bartholomäusnacht (1572) aus Frankreich geflohen waren, in Basel auf; die Obrigkeit sah sich deshalb veranlasst, Condé zu mahnen, dass er nichts unternehme, was dem Bündnis mit Frankreich, dem Hause Habsburg und Burgund nachteilig sei.

12. Die von *Basel* und *Schaffhausen* haben keinerlei Grund, sich auf den Bündnisartikel des Bundesbriefs von 1481 zu berufen, da sie in jenem Jahr noch nicht eidgenössisch waren.

13. Falls man den Bündnisvertrag mit dem Bischof von Basel zeigen wollte, ist dieser absolut korrekt und gereicht der Eidgenossenschaft keineswegs zum Nachteil.

Ein Überblick über die 13 Artikel zeigt, dass die Gesandten Freiburgs und Solothurns die Vorwürfe der evangelischen Orte in geschickter Weise widerlegten. Sie bestanden auf ihrer selbständigen Bündnispolitik und lehnten jede Rechenschaftsablage gegenüber den andern Orten ab. Ausserdem hoben sie die eidgenössische Herkunft Blarers hervor und betonten, dass der Inhalt des Bündnisses mit ihm keinen Anlass zu Vorwürfen biete. Dagegen machten sie



Schloss Pruntrut von Südosten. Mit dem mächtigen «Hahnenturm», so genannt nach dem einst angemalten Wappen des Bischofs Jakob Christoph Blarer von Wartensee

geltend, dass bei ihrer Aufnahme in den Bund Basel und Schaffhausen noch nicht eidgenössisch waren und somit den diesbezüglichen Bundesbrief gar nicht besaßen; Basel warfen sie überdies die Bewilligung des Durchmarsches fremder Truppen vor.

An der Konferenz der VII katholischen Orte am 19. April in Luzern gab *Markus Hugine*, bischöflicher Rat und Vogt zu Delsberg, Kenntnis vom Bedauern Blarers über die Opposition der protestantischen Orte; doch bitte der Bischof die katholischen Stände um so dringender, an diesem christlichen Werke festzuhalten.

Über einen Monat später, am 23. Mai, tagten die reformierten Städte wiederum in Aarau. Diese Tagung hatte Bern ausgeschrieben, um zu beraten, ob man den Bischof nicht ersuchen sollte, bei seinen Untertanen keine Neuerungen in Religionssachen vorzunehmen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt; man wollte zuerst die Antwort der VII Orte auf das von den evangelischen Städten gestellte Begehren um Mitteilung einer glaubwürdigen Abschrift des Bündnisses abwarten. Da man aber damit rechnete, dass die katholischen Orte weder den wahren Grund des Bündnisses angeben noch die gewünschte Kopie vorlegen,

sondern wiederum versichern würden, dass nichts den andern Orten Nachteiliges im Bündnisvertrag enthalten sei, hielt man es für notwendig, sich mit einer solchen Antwort nicht zufrieden zu geben; denn gemäss der Abschrift, die man im Geheimen erhalten konnte, werde durch das Bündnis bezweckt, des Bischofs Untertanen, die der wahren christlichen (das heisst evangelischen) Lehre zugetan sind, von ihrer Religion wieder abwendig zu machen. Doch wolle man die VII Orte für dermalen noch im Glauben lassen, als habe man von den Artikeln dieses Bündnisses noch keine Kenntnis. Dieser Beschluss der reformierten Städte bringt ihr Misstrauen, aber auch ihre Schlaueit gegenüber ihren katholischen Miteidgenossen zur Geltung.

Kurze Zeit später, am 12. Juni, fand in Baden die gemeineidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung statt. Der Gesandte von Solothurn, Seckelmeister *Stephan Schwaller*, hatte zu dieser Tagsatzung eine Instruktion erhalten, wonach er mit dem Vertreter Freiburgs darauf hinweisen sollte, dass im Bundesbrief von 1481 die Freiheiten, Stadt- und Landrechte beider Städte vorbehalten seien; denn schon vor ihrem Eintritt in den eidgenössischen Bund seien sie befugt gewesen, Bündnisse und Burgrechte abzuschliessen. — Als an der Tagsatzung selber die VII Orte ihre Antwort an die IV evangelischen Städte schriftlich abgaben, äusserten deren Gesandte ihre Verwunderung über diese Antwort, da sie nicht glaubten, dass ihr Antrag von den VII Orten so übel aufgenommen würde. Wiederum verlangten sie eine Abschrift des Bündnisses mit Blarer und wünschten eine offene Aussprache, denn nur dies würde der Eidgenossenschaft Frieden, Ruhe und Wohlstand bringen. Die Gesandten Berns beharrten auf der Mitteilung des Bündnisses, um sich zu überzeugen, dass darin nichts wider die Bünde enthalten sei; überdies seien sie der Ansicht, es habe kein Ort das Recht, sich «hinterrücks der andern Orte» mit irgendeinem Fürsten zu verbinden. Basel und Schaffhausen beschwerten sich vor allem, dass man ihnen vorhalte, sie seien die jüngsten Glieder im Bunde, während sie glaubten, sich stets als gute Eidgenossen gehalten zu haben. — Der Gesandte Freiburgs, Schultheiss *Ludwig von Affry*, erwiderte hierauf im Namen seiner Vaterstadt und Solothurns, dass sie nichts getan hätten, wozu sie nicht berechtigt gewesen seien, auch nichts gegen den Bund von 1481, der alle älteren Bünde vorbehält. Nach ihrem Eintritt in den Bund sei 1484 ein Bündnis mit Bischof Kaspar ze Rhin von Basel abgeschlossen worden, an dem Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn beteiligt waren. Die Vertreter der VII Orte machten ausserdem geltend, dass, wie ihre Obrigkeiten betonen, in der Erbeinung zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft im Fall von Streitigkeiten die Wahl des Bischofs von Konstanz oder jenes von Basel als Obmann vorgesehen ist. — Darauf erwiderten die Vertreter der IV evangelischen Städte,

dass Freiburg und Solothurn nicht befugt gewesen seien, ohne Bewilligung der VIII alten Orte mit einem fremden Fürsten in ein Bündnis zu treten. Die ganze Angelegenheit blieb weiterhin in der Schwebe.

Die IV reformierten Städte beschlossen auf ihrer Konferenz zu Aarau am 29. August 1580, die VII katholischen Orte noch einmal auf der nächsten Tagsatzung um eine Abschrift des Bündnisses mit Blarer zu bitten. Dies taten ihre Gesandten an der Badener Tagsatzung vom 4. Juni 1581. Da aber die Vertreter der VII katholischen Orte darüber keine Instruktion von ihren Obrigkeiten erhalten hatten, nahmen sie diese Angelegenheit «ad instruendum». — Doch seit dieser Tagsatzung kam das Bündnis der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel nicht mehr zur Sprache.

Abschliessend seien die Bedeutung des Bündnisses mit Blarer für Solothurn und die Hintergründe des Gegensatzes der IV evangelischen Orte, namentlich Basels und Schaffhausens, zu Freiburg und Solothurn, dargelegt. Schloss der Bischof von Basel dieses Bündnis mit sämtlichen katholischen Orten ab, so hatte es doch für Solothurn, den Nachbarn des Fürstbistums, eine viel grössere Bedeutung als für die V inneren Orte und Freiburg. Fortan nahm tatsächlich Solothurn in den Beziehungen der Bündnispartner eine Mittelstellung zwischen Blarer und den übrigen katholischen Orten ein, denn es war der einzige Ort, der kirchlich zum überwiegenden Teil der Diözese Basel zugehörte, während die inneren Orte im Bistum Konstanz lagen, und Freiburg seit der Reformation den Kern der Diözese Lausanne bildete. Das Bündnis mit dem Basler Fürstbischof bedeutete für die Obrigkeit der St. Ursenstadt nicht nur den endgültigen Abschluss von Reibungen mit seinem westlichen Nachbarn; überdies war Solothurn vor Einfällen fremder Truppen im Westen geschützt, das Fürstbistum Basel hatte in einem solchen Fall die Funktion einer «Vormauer».

Die Opposition der evangelischen Orte gegen dieses Bündnis ist bezeichnend für die allgemeine Spannung zwischen den alt- und neugläubigen Orten; besonders charakteristisch sind ferner die gegenseitigen Vorwürfe, die alten Bünde zu übertreten und sich mit fremden Fürsten zu verbinden. Dass gerade Basel nach der Beschwörung des Bündnisses auf der Abhaltung einer Konferenz beharrte, ist insofern verständlich, als der Durchbruch der Reformation in der Rheinstadt und die Einführung der neuen Lehre im Birseck und im Laufental eine Stärkung der Stellung und des Einflusses Basels und eine Schwächung der Lage des Basler Fürstbischofs bedeuteten. Als Folge des Bündnisses befürchtete es eine Rekatholisierung der neugläubigen, mit ihm durch ein Burgrecht verbundenen Gemeinden und somit eine Schmälerung seines Einflusses. Dass Basel und Schaffhausen überdies Freiburg und Solothurn vorwarfen, sie hätten ohne Berechtigung das Bündnis mit Bischof Blarer abgeschlossen, beruhte auf einem

alten Gegensatz: Freiburg und Solothurn wurden 1481 nicht als vollberechtigte Orte in den eidgenössischen Bund aufgenommen; als 1501 Basel bei seiner Aufnahme in den Bund den 9. Rang nach den VIII alten Orten erhielt, wehrten sich Freiburg und Solothurn für ihre Anerkennung als vollberechtigte Orte. Sie konnten dies erreichen, mussten sich aber, trotz ihrer längeren Zugehörigkeit zum Bund, mit dem 10. und 11. Rang hinter Basel begnügen. Auf diesen Vorrang gegenüber Freiburg und Solothurn berief sich Basel immer wieder bei Streitigkeiten mit diesen beiden Ständen.

Ungedruckte Quellen: Staatsarchiv Solothurn: Ratsmanual 84 (1580); Missivenbuch 44; Freiburg-Schreiben Nr. 3; Abschiedsbücher 44-45. — Staatsarchiv Basel: Missiven B 14; Eidgenossenschaft E 36 (für die Vermittlung von Auszügen aus diesen Aktenbänden sei der Adjunktin am Staatsarchiv Basel, Fräulein Dr. A. M. Dubler, bestens gedankt).

Gedruckte Quellen und Literatur: Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede Band IV Abteilung 2; André Chèvre, Jacques-Christophe Blarer de Wartensee, prince-évêque de Bâle, Délémont 1963 (Bibliothèque jurassienne, tome 5); Wilhelm Brotschi, Der Kampf Jakob Christoph Blarers von Wartensee um die religiöse Einheit im Fürstbistum Basel (1575—1608), Freiburg/Schweiz 1956 (Studia Friburgensia, Neue Folge Band 13); Fritz Grieder, Das bischöflich-baslerische Bündnis von 1579 mit den sieben katholischen Orten, in: Basler Stadtbuch 1964, S. 24-52; Hans Foerster, Hundert Jahre bischöflich-basler Bündnispolitik (1556—1664), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 43 (1944), S. 35-89.

BUCHHINWEIS

Das Bistum Basel. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828, von Georg Boner. Sonderdruck aus dem Freiburger Diözesan-Archiv 88. Band, 1968.

Nachdem im angesehenen kirchengeschichtlichen Jahrbuch schon 1966 die Bistümer Würzburg, Worms und Strassburg ihre geschichtliche Darstellung gefunden haben, bringt nun der neueste Band die Geschichte des Bistums Basel. Der bekannte Verfasser, Staatsarchivar des Kantons Aargau, führt uns unter umsichtiger Heranziehung auch der neuesten Literatur in einer fast hundert Seiten umfassenden Studie durch anderthalb Jahrtausende Bistumsgeschichte. Er zeigt die Beziehungen der Bischöfe zur Stadt Basel und ihrer Bürgerschaft, wie auch die Erwerbung von Gütern und Rechten und damit die Entwicklung einer weltlichen Herrschaft, eben des Fürstbistums Basel. Er stellt aber auch immer wieder die Zusammenhänge mit der allgemeinen Reichs- und Kirchengeschichte her und zeichnet in sicheren Strichen die Stellung der Bischöfe in den grossen Auseinandersetzungen ihrer Zeit, so besonders im mittelalterlichen Ringen von Kaiser und Papst. Dabei gelingt es ihm, recht ansprechende biographische Porträts zu geben, wovon jene des hochmittelalterlichen Bischofs Burkard von Fenis und des Reformers Jakob Christoph Blarer von Wartensee zu selbständigen Kapiteln ausgebaut sind. Die ausgewogene Abhandlung ist bei aller wissenschaftlicher Gründlichkeit und Sorgfalt angenehm zu lesen, und so wird sie nicht nur der kritische Fachhistoriker beachten, sondern sie wird auch einem weiteren Kreis als zuverlässiger Führer durch die Basler Bistumsgeschichte willkommen sein. M.B.